

Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder den im Reich...

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/7 Uhr...

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.

Filialen: Otto Hermann's Contin. (Wlfrd Gahn)...

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 30. Juni 1896.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Petitzeile 20 Pfg.

Werben unter dem Rubricationszeichen...

Extra-Beilagen (geholt), nur mit der...

Annahmefluß für Anzeigen:

Morgen-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr...

Druck und Verlag von G. Vogt in Leipzig

90. Jahrgang.

Nr 327.

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des Leipziger Tageblattes...

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8, die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 3,

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

- Arndtstraße 35 Herr E. O. Kittel, Colonialwaarenhandlung, Beethovenstraße 1 Herr Theod. Peter...

- Peterskirchhof 5 Herr Max Nierth, Buchbinder, Marktische Gasse 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwaarenhandlung...

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Am 1. Juli tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Kraft.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes will fünf Formen dieses Vertriebs treffen...

Mit der schwindelhaften Reklame und ihren civilrechtlichen Folgen beschäftigt sich § 1 des Gesetzes.

§ 2 regelt den Vertriebsstand dahin, daß bei dem hier vorliegenden Tatbestand eine Verfolgung nur zulässig sein soll...

§ 3 erleichtert die Zulassung einstweiliger Verfügungen, die statthaft sind, auch wenn die in den §§ 814 und 819 der Civil-Processordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

§ 4 legt die strafrechtlichen Folgen (Geldstrafe bis 1500 Mark, im Wiederholungsfall bis zu 3000 Mark) für den Verstoß gegen die Bestimmungen...

öffentlich bekannt zu machen ist; andererseits kann auch auf Antrag des freigelegenen Angeklagten die Veröffentlichung der Freisprechung angeordnet werden.

Die Quantitätsüberschreitung bildet den Inhalt des § 5. Nach § 5 ist der Bundesrat befugt, anzuordnen, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorbestimmter Eintheilung der Zahl, der Länge und des Gewichts...

Die §§ 6 und 7 regeln die Verantwortlichkeit für die falsche Reklame. Diese Verantwortlichkeit ist theils civilrechtlich strafrechtlicher Natur. Zum Schadenersatz verpflichtet ist nach § 6 derjenige, der zu Schaden des Wettbewerbers über das Erwerbsergebnis eines Anderen, über die Waaren oder die Leistungen eines Anderen nicht erweislich wahre Behauptungen thätlich oder durch Verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Credit des Inhabers zu schädigen...

§ 8 ahndet die Eingriffe in das Firmenrecht und bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu dem Gesetz über den Schutz der Waarenzeichen. Er verpflichtet denjenigen zum Schadenersatz, der im geschäftlichen Verkehr eines Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsergebnisses, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Traditionsart in einer Weise benutzt, die darauf berechnet ist, Verwechslungen in dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen...

Von dem Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt § 9. Danach werden sowohl schadenbringend als auch strafrechtlich (mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre) diejenigen bestraft, die als Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen vermöge des Dienstverhältnisses oder sonstwie zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses an Andere zu Schaden des Wettbewerbers oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilen. Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er auf die vorher erwähnte Weise oder durch einen gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden Handlung erlangt hat, zu Schaden des Wettbewerbers unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Dienstlich der Bekämpfung der Schadenersatzansprüche und der Strafverfolgung ist nach folgendem zu bemerken: Die Ansprüche auf Unterlassung der schädigenden Handlung und Schadenersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch-

*) Die Bestimmungen, wonach auch nach Feststellung des Dienstverhältnisses der Verstoß des Geschäftsgemeinlichen strafbar sein sollte, ist bei der definitiven Annahme des Gesetzes wieder beseitigt worden.

berichtigte von der Handlung und von der Person der Verantwortlichen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntniss in drei Jahren von der Begehung der Handlung. Die Strafverfolgung tritt, soweit es sich um schadenbringende Reklame, falsche Waaren, Eingriffe in das Firmenrecht und Verstoß von Geheimnissen handelt, nur auf Antrag ein und kann in diesen Fällen von den zur Strafverfolgung Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anzeigung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird vom Staatsanwalt nur dann erhoben, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In den Fällen der schwindelhaften Reklame, der falschen Waaren und des Eingriffs in das Firmenrecht auf Unterlassung der schädigenden Handlung Klage erhoben, so kann der schädigende Theil der Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten der unterliegenden Partei zugesprochen werden. Neben der gesetzlichen Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auch auf eine an ihn zu erlassende Buße im Betrage bis zu 10000 Mark erkannt werden. Eine Buße scheidet jedoch die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Deutsches Reich.

Berlin, 29. Juni. Auf die eigenthümliche bevorzugte Stellung, welche die Berliner Vertriebsblätter der größeren englischen Zeitungen an dem Berliner Hauptplatz angenommen zu genießen scheinen, hat der vielbesprochene Fall Washford ein bedeutendes Streiflicht geworfen. In einer Aufzählung, welche der „Deutschen Tageszeitung“ zugegangen ist, wird auf weitere Uebersichten der englischen Correspondenten vom Schlage Washford's aufmerksam gemacht. Den deutschen Lesern englischer Blätter mußte schon seit Jahren der, gelinde gesagt, freie Ton auffallen, den die Berliner Telegramme der Kontinentalblätter fast stets kennzeichnen. Was fragte sich, wie es wohl möglich sei, daß laienhafte Telegrammredactoren der deutschen Reichshauptstadt Telegramme ausweisen, deren Inhalt oft geradezu beleidigend und herausfordernd für das deutsche Reich im Allgemeinen und für die Personen des Hofes, der Regierung und der politischen Parteien im Besonderen ist. So wurden anlässlich des Falles Ruge nach London Mittheilungen telegraphirt, die hier die berüchtigten Klaffblätter zu verächtlichen Reden trugen mühen, und in der Sprache, die diese Telegramme bezüglich der Person des Kaisers seit Jahresfrist zu führen beliebten, welche ein leidlich geschickter Staatsanwalt auch ohne Benutzung des dolus eventualis täglich Grund zum Einschreiten hätten. Nach den neulichsten Erklärungen des Herrn von Stephan wird nun aber die ganze Sache verstanden: die Vertriebsblätter der englischen Blätter wissen, daß ihre Telegramme in Berlin keinerlei Censur unterliegen, und so dürfen sie sich hier etwas herausnehmen, was ihnen in keinem anderen Lande gestattet sein würde. Ein einziger Specialfall aus der jüngsten Zeit dürfte die Bedenklichkeit dieser von Herrn v. Stephan gestützten Ansicht bezeugen. Bei etwa zwei Wochen brachten die Ahtener Oppositionsblätter unter der Ueberschrift: „Wie der Bruder unserer zukünftigen Königin über die Christen des Orients denkt“ die wörtliche Uebersetzung eines Berliner Telegramms der „Daily News“, dessen Hauptzeile folgendermaßen lautet: „Ich hatte schon eine Uebersetzung von hochbedeutenden Regierungsbeamten über die Stellung Deutschlands zu den orientalischen Fragen. Aus den mir gegebenen Darlegungen gewann ich die Uebersetzung, daß das kaiserliche Amt in Berlin eine Politik des erschollenen Materialismus vertritt. Man erklärte mir offen, daß die kaiserliche Regierung und besonders der Kaiser Wilhelm die unbedingte Aufrechterhaltung des europäischen Friedens wünsche, und jede Vertheilung durch Oelstenden von Olyra des türkischen Panatismus erlaubt werden. Von Berlin aus wird man für die Christen des Orients nicht einen Finger rühren. Die Christen sind vorüber, in denen es das deutsche Volk als eine Pflicht anerkennen, die christliche Kultur gegen asiatische Barbaren zu vertheiligen, und heute kennt man in Berlin keinen größeren Namen, als in der autokratischen Politik der willenslose Trabant Russlands zu sein.“ — In diesem Tone geht es noch eine Weile fort, und zwar sollte diese Herrerei eine ebenfalls von englischer Seite aufgetragene Parodie gegen Kaiser Wilhelm darstellen, wonach dieser dem Sultan Abdul Hamid bei seinem Besuch in Konstantinopel im November 1895 wörtlich erklärt habe: „Am kaiserlichen Majestät haben durch-

aus recht, die aufständischen Kreisläufe mit allen Mitteln, nöthigenfalls mit Feuer und Schwert, zur Unterwerfung zu bringen.“ Diese Klagen und Entstellungen haben natürlich den Zweck, den deutschen Kaiser für das türkische Hin- und Her zwischen dem Orient und dem Westen verantwortlich zu machen. Hier aber interessiert vor allem die Frage: „Wie kann ein laienhaftes deutsches Telegramm ein Telegramm aus London befördern, das eine so grobe Entstellung des deutschen Nationalcharakters, und eine so freche Beileugung der deutschen Reichsregierung, und eine so niedrige Verächtlichmachung des deutschen Kaisers enthält?“ — Wer während des deutsch-französischen Krieges Gelegenheit hatte, die Rücksicht kennen zu lernen, mit der die englischen Kriegsberichterstatter im deutschen Heereslager, auch wenn sie sich Dinge erlaubten, die ihre deutschen Kollegen sich nicht gestatten durften, von allen Seiten behandelt wurden, wird erkennen, daß das von der „Deutschen Tageszeitung“ Gerüchte nur Folge einer alten Gewohnheit ist. Zum Theil mag diese auf die frühere Bedeutung der „Times“ für die europäische Diplomatie zurückzuführen sein, zum Theil auf größere Theile in die Folge des Ansehens, das die Vertreter englischer Blätter durch ihre bedeutenden Beiträge zu geben wissen und das in Deutschland von jeder Zeitung geteilt wird. So tief eingewurzelte Gewohnheiten verschwinden nicht mit einem Male. Hoffentlich tragen die Erörterungen, die der Fall Washford in der deutschen Presse hervorgerufen hat, dazu bei, daß wenigstens allmählich jene alte, aber doch nicht minder verhängnisvolle Gewohnheit abgelegt wird.

Berlin, 29. Juni. Was soll die Verhaftung der Schutztruppe jetzt nach in Deutsch-Südwestafrika? fragt unmittelbar nach dem Bekanntwerden des für uns glücklichen Ausgangs des Geschäftes bei Gohabid die „Freisinnige Zeitung“. Wenn die Antwort darauf, die sich aus den Berichten des Majors Venturin und des Hauptmanns Ghorf ergibt, nicht genügt, der konnte sich über die Aufgabe, welche der deutschen Schutztruppe in unserem südwestafrikanischen Schutzgebiete auch nach der „vorläufigen“ Beendigung des Krieges gegen die Herero-Ghampingas und Kolimena noch zu erfüllen bleibt, leicht an den beunruhigenden Meldungen unterrichten, welche über das Verhalten der Eingeborenen nördlich von Ruder, speziell in der Nachbarschaft der Swakow-Mündung, einliefen. Aus diesen Meldungen geht das Eine mit unabweisbarer Gewissheit hervor, daß der Sieg bei Gohabid noch gerade zur rechten Zeit gekommen ist, um ein richtiges Umlageren des Kolimabas und einen allmählichen Rückzug des Hereros gegen und hinteranzubringen. Der Umstand, daß das in Swakowpund vor Anker liegende deutsche Kriegsschiff eine starke Abtheilung seiner Besatzung aufschickte, um den Platz zu besetzen, läßt sich keineswegs, wie es versucht wurde, allein mit der Rückkehr der zur Abfertigung bereits in Swakowpund befindlichen Mannschaft der Schutztruppe in das Innere des Landes erklären. Swakowpund hat genügend von einer Besatzung von 2 Unteroffizieren und 8 Mann. Wenn jetzt eine Abtheilung von 40 Mann nach dem Ort geschickt wurde, so hat das ohne Zweifel seine besondern Gründe, und welcher Art dieselben sind, das läßt sich uns schwerer aus dem Berichte der benachbarten eingeborenen Stämme erfahren, von den Engländern in Walvischban Manition zu erlangen. Alles weist darauf hin, daß wir noch weit davon entfernt sind, in Deutsch-Südwestafrika den Eingeborenen gegenüber eine Autorität zu besitzen, welche auch über schwierige Situationen ohne besondere Kostenaufwendung hinwegzukommt. Die Bemerkung des Majors Venturin, daß der Krieg gegen die aufständischen Herero-Ghampingas „vorläufig“ zu Ende sei, kann nur den Sinn haben, daß es sich nunmehr darum handeln werde, Vertheilungen gegen die Wiederholung von Ereignissen zu treffen, welche Deutschland Opfer an Geld und Blut auferlegen, für diese Aufgabe kommt die nach Deutsch-Südwestafrika gesandte Verstärkung der Schutztruppe gerade recht.

Berlin, 29. Juni. (Telegramm.) Die der „Reichsanzeiger“ meldet, hat der Kaiser den Söhnen des im Jahre 1880 verstorbenen Generalmajor Wilhelm, Premier-Lieutenant Ernst und Regierungsrath Robert Wilhelm, den erblichen Adel verliehen.

Berlin, 29. Juni. (Telegramm.) Verschiedene Blätter bezeichnen bereits den Tag, an welchem das russische Kaiserpaar in Berlin untertrifft werde. Der „Nat.-Ztg.“ zufolge ist jedoch an wohl unterrichteter Stelle hierüber bisher nichts bekannt.